



Kurt Spalinger-Røes

## Menschenrechte...

### Menschenrechte mit Interpretationsspielraum.

Kann es Zweifel bezüglich eines Begriffs geben, der dazu dient, Leben zu retten, Grausamkeiten zu verhindern sowie grundlegende persönliche und politische Freiheiten zu schützen?

Menschenrechte sind Rechte, die wir alleine schon darum haben, weil wir Menschen sind. Recht auf Leben, Freiheit und Gleichbehandlung, aber auch den Anspruch auf das lebensnotwendige Minimum an materiellen Gütern. Alle haben die gleichen Menschenrechte – unveräusserlich – wir können sie nicht verlieren oder einbüßen. Sie sind eine Basis für das Zusammenleben und für Beziehungen zwischen Menschen.

Sind das nun moralische oder juristische (rechtsphilosophische) Rechte? Beruht ihre Gültigkeit also auf der Existenz von nationalen oder internationalen Rechtsordnungen, in denen sie anerkannt und durchgesetzt werden? Oder sind es moralische Rechte, denen allgemein gültige Gerechtigkeitsvorstellungen zugrunde liegen? Moralisches Recht kann durch Vereinbarungen oder Gesetzgebung auch zu juristischen werden, was ihrer Geltung mehr Nachdruck verschafft.

Die von der UN-Vollversammlung 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war nicht rechtsverbindlich. Es handelte sich lediglich um die Bekanntmachung eines «von allen Völkern und Nationen zu erreichenden Ideals». Die darin verkündeten Rechte erlangten erst 1976 durch zwei 1966 getroffene internationale Vereinbarungen den Status juristischer Norm. So enthalten die Artikel 3 bis 9 des internationalen Pakts Defi-

nitionen über bürgerliche und politische Rechte. Seit 1966 das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person, Verbot der Sklaverei und Folter. Trotz dieses Übergangs vom blossen Ideal zur allgemeinverbindlichen Rechtsnorm stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es moralische Rechte überhaupt gibt? Namhafte Philosophen bestreiten das mit der Begründung, Rechte seien definitionsgemäss stets juristisch. Wozu soll es gut sein, das abstrakte Recht eines Menschen auf Nahrung oder Medizin zu diskutieren? Die Frage ist, wie man sie ihm besorgt und zuführt. Der Wunsch auf ein Recht ist noch kein Recht. Einer Sache zu bedürfen, bedeutet nicht, sie zu haben – Hunger ist nicht Brot. Menschenrechte können wie alle Rechte nur im Rahmen einer gesetzlich anerkannten Rechtsordnung verliehene Rechte sein.

Nach unseren Vorstellungen gehört zum Begriff eines Rechts, dass seine Verletzung bestraft und seine Befolgung nötigenfalls erzwungen wird. Doch diese Annahme kann in einem Widerspruch zu den Menschenrechten stehen.

Auch innerhalb des nationalen Rechts gibt es Gesetze und Normen – wie der Schutz des ungeborenen Lebens – die nicht durchgesetzt werden und in einzelnen Fällen auch nicht durchsetzbar sind.

Betrachten wir etwa die Frage, ob im Irak während der Zeit Saddam Husseins durch die Folter an Regimegegnern Menschenrechte verletzt wurden. Wenn es sich um moralische Rechte handelt, lautet die Antwort grundsätzlich Ja. In diesem Falle ist es unwichtig, ob das Land den internationalen Pakt und insbesondere der UN-Konvention gegen Folter bei-

**«Wir brauchen eine Qualitätskontrolle für Menschenrechte»**

Kurt Spalinger

Du erhältst dieses «Dänkmümpfeli», weil ich davon ausgehe, dass Du an meinen Arbeiten interessiert bist und weil Du als eine mir bekannte Persönlichkeit in meiner privaten Datenbank registriert bist. Solltest Du kein Interesse mehr haben, so bitte ich Dich, dieses Mail mit dem Vermerk «bitte abmelden» zurückzusenden.

Kurt Spalinger-Røes, Aeschstrasse 13, CH-5610 Wohlen, [www.bulmo.ch](http://www.bulmo.ch), Unterstützung mit TWINT 079 661 74 70 «DM»



getreten ist oder nicht.

Anders verhält es sich, wenn Menschenrechte definitionsgemäss juristische Rechte sind. Dann wurden im Irak vor 1987 trotz Folter keine Menschenrechte verletzt.

Die historisch massgeblichen Menschenrechtserklärungen und die Ideen der Würde, der Freiheit des Menschen, stammen durchwegs aus dem europäischen Kulturkreis. Deshalb vertreten insbesondere totalitäre nichteuropäische Länder die Auffassung, die Menschenrechte seien eine Erfindung des Westens und ihre Verbreitung schlichter Kulturimperialismus.

Die Frage: Haben wir oder wollen wir Menschenrechte wird immer noch hinterfragt. Es existieren in nichtwestlichen Kulturen ebenfalls religiöse und moralische Wertvorstellungen, auf die sich die Idee der Menschenrechte gründen lässt. Es gibt wohl keine menschliche Kultur, in der Folter, Vergewaltigung, Mord und Vertreibung nicht als Übel angesehen würden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg waren es gar nicht die westlichen Demokratien, die der Menschenrechtsidee und der Vorstellung einer ursprünglichen Gleichheit aller Völker und Menschen ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe und Geschlecht zum Durchbruch verhelfen. In den Vereinigten Staaten praktizierte man damals noch das Prinzip der Rasantrennung, und in Grossbritannien versuchten man, mit nicht harmlosen Methoden die Kolonien zusammenzuhalten.

Heute müssen wir uns den Herausforderungen stellen, was in die Menschenrechtskataloge aufgenommen werden soll und was nicht. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte finden wir auch das Recht auf Arbeit

und freie Berufswahl, auf regelmässigen, bezahlten Urlaub und darauf am kulturellen Leben der eigenen Gesellschaft teilzunehmen und sich der Künste zu erfreuen (Art. 23, 24 und 27). Sollen diese Ansprüche wirklich allen Menschen unabhängig ihren jeweiligen Lebensverhältnissen erfüllt werden? Es gibt bereits bizarre Forderungen mit Ideen. Ein Recht auf Schlaf, auf schöpferische Tätigkeit, auf anders sein, auf Tourismus oder Selbstmord.

Ich denke, wir brauchen eine Qualitätskontrolle für Menschenrechte. Die ursprüngliche Idee, besonders grundlegende und für alle Menschen wichtigen Bedürfnisse, Interessen und Werte zu schützen, ist nicht mehr zu erkennen.

Nach dem Siegeszug der Menschenrechtsidee befinden wir uns heute in einer neuen Situation. Inzwischen kommen die Völker der Welt nicht mehr daran vorbei, ein gemeinsames inhaltliches Verständnis darüber zu erlangen, was Menschenrechte ihrem Wesen nach sind und worin ihre Autorität begründet liegt. Andernfalls droht sich die Erfolgsgeschichte der Menschenrechte eines Tages selbst ad absurdum zu führen, weil sie sich in der Beliebigkeit verlieren.

Schon für das blosse Überleben und die Wahrung unserer körperlichen und seelischen Unversehrtheit sind wir auf Gewaltverzicht und Kooperation seitens unserer Mitmenschen angewiesen. Ob es gelingt, einen Konsens über eine solche Theorie zu erreichen, ist offen. Jedenfalls haftet den Menschenrechten trotz ihrer vertrauten Allgegenwart ein beachtlicher Rest von Unklarheit an. Politisch bedauerlich, für Philosophen eine spannende Herausforderung.

*Nach einer Publikation von: Prof. Wilfried Hinsch, Universität zu Köln.*

